

BAYERN Regelungen für Reiten/Fahren in Wald und Flur

Wald: Reiten ist nur auf Straßen und geeigneten Wegen gestattet.

Flur: Reiten und Fahren mit Fahrzeugen ohne Motorkraft sind auf Straßen und geeigneten Wegen gestattet.

Die untere oder höhere Naturschutzbehörde kann Beschränkungen für das Reiten in der freien Natur z.B. aus Gründen des Naturschutzes oder aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls anordnen. Inhalt kann sein 1.) Reiten nur auf besonders dafür ausgewiesenen Wegen oder Flächen zu erlauben, 2.) Reiten nur zu bestimmten Zeiten zu erlauben, 3.) für die Benutzung von Wegen und Flächen durch Reiter eine behördliche Genehmigung vorzusehen.

Kennzeichnung der Pferde

Teilweise

Kennzeichnung: unbefristet gültig, i.d.R. pro Pferd (13 Euro); Ausgabe durch die untere oder höhere Naturschutzbehörde/Kreisverwaltung, die die Kennzeichnung der Reitpferde durch Rechtsverordnung einführen kann (bisher nur vereinzelt erfolgt).